

Datum: 04.01.2016
 Amt: 110-Hauptamt
 Verantwortlich: Weidenbacher-Richter, Sabine
 Aktenzeichen: 047.1
 Vorgang: GR-Sitzung am 25.02.2014 - Beschluss über
 Sperrfrist von 6 Wochen

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Veröffentlichungen von Parteien und Organisationen im Reichenbacher Anzeiger
 - Sperrfrist für die Landtagswahl**

Verwaltungsausschuss 12.01.2016 öffentlich beschließend

Anlagen:

E-Mail LRA Esslingen vom 14.12.2015
 E-Mail LRA Göppingen vom 14.12.2015
 Erlass Regierungspräsidium Stuttgart vom 22.4. 1999

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt:

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Sperrfrist zur Veröffentlichung von Wahlwerbung im redaktionellen Teil des Amtsblattes vor der Landtagswahl am 13. März 2016 beträgt 6 Wochen.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere in Wahlkampfzeiten das Amtsblatt neutral bleibt und somit Chancengleichheit gewahrt wird.

Die neue Gemeindeordnung in der Fassung vom 14. Oktober 2015 sieht eine Regelung von höchstens 6 Monaten für eine solche Sperrfrist vor (§20 (3)).

Laut eines Erlasses des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem Jahr 1999 wird zur Vermeidung von Wahlanfechtungsgründen und rechtlichen Risiken bei Wahlanfechtungsverfahren empfohlen, rund 6 bis 8 Wochen vor dem Wahltag keinerlei Wahlwerbung in Amtsblättern zu zulassen – weder im redaktionellen noch im Anzeigenteil.

Auf diesen Erlass verweist auch die Rechtsaufsicht im Esslinger Landratsamt.

Das Landratsamt Göppingen – aufgrund der Zugehörigkeit von Reichenbach zum dortigen Wahlkreis bei der Landtagswahl Wahlprüfungsbehörde - hat schriftlich gegenüber der Verwaltung ebenfalls die 6-Wochen-Frist empfohlen.

Einige Gemeinden begrenzen nach Aussage des baden-württembergischen Gemeindetags die Sperrfrist auch nur auf 4 Wochen und lassen Anzeigen zu.

Bei der Kommunalwahl 2014 hatte sich der Reichenbacher Gemeinderat auf eine Sperrfrist von 6 Wochen geeinigt, in der keine Wahlwerbung mehr im redaktionellen Teil mehr zugelassen war – ausgenommen hiervon war der Anzeigenteil.

Bis zur Verabschiedung eines Redaktionsstatuts, zu dessen Erlass die Gemeinde durch die Gesetzesänderung in der Gemeindeordnung verpflichtet ist, sollte sich das Gremium per Einzelbeschluss auf eine Sperrfrist einigen.

Die Verwaltung wird ein auf das Muster des Gemeindetags basierendes Redaktionsstatut zur Beschlussfassung vorlegen, sobald dieses durch den Gemeinderat Baden-Württemberg bereitgestellt wird.